



Bekanntmachung der Gemeinde

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Erlass einer Veränderungssperre für das Grundstück Fl.-Nr. 36 im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 112

Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.05.2023 für den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Nr. 112 – Aschheimer Str. 6 bis 12a, Kirchenstr. 8, Zeppelinstr. 1 und 3 sowie Raiffeisenstr. 8 a“, für die Fl.-Nr. 36 der Gemarkung Feldkirchen, eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachfolgenden Lageplan:



Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB) und kann ab diesem Zeitpunkt in der Gemeinde Feldkirchen, Rathaus, Rathausplatz 1, 85622 Feldkirchen, Bauamt, 2.OG, Zimmer 2.13 während der allgemeinen Geschäftszeiten (Mo-Fr 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Do 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Die Satzung über die Veränderungssperre kann auch auf der Homepage der Gemeinde Feldkirchen – www.feldkirchen.de – unter der Rubrik Rathaus & Service → Ortsrecht/Satzungen → heruntergeladen bzw. eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen

85622 Feldkirchen, 12.05.2023



Andreas Janson
1. Bürgermeister

**Aushang an der
Amtstafel am: 12.05.2023**

Abgenommen am:

Zeichen: